

Werk

Titel: Castle, Edward James: Shakespeare, Bacon, Jonson and Greene

Autor: Loening, R.

Ort: Weimar

Jahr: 1898

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338281509_0034|log26

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Buch widmete, aber ihren Vornamen nicht richtig anzugeben wußte, Will Knollys, ihr langjähriger alter Verehrer, Will Herbert, der Vater ihres ersten Sohnes und Will Polwhele ihr späterer Gatte. Von irgend einer Beziehung zu Will Shakespeare ist auch nicht eine Spur vorhanden. —

F. J. Furnivall schließt seine Abhandlung mit Ausführungen, die sich im Wesentlichen mit den vom Freiherrn von Friesen im Jahrbuch IV, S. 119 ausgesprochenen decken: Nichts ist bewiesen; man muß sich begnügen, den Menschen Shakespeare sein Herz in den Sonetten aufschließen zu sehen, ohne zu versuchen, die Persönlichkeiten feststellen zu wollen. Jeder objektiv Urtheilende wird ihm hierin beipflichten. Aber F. J. Furnivall äußert auch subjektive Ansichten, darunter z. B. die, daß in Pembroke und Mary Fytton die Typen der Sonettpersonen, des Freundes und der Geliebten, zu suchen seien.

Wenn die Sonette wirkliche Personen behandeln, wenn in ihnen nur von einem, nicht von mehreren Freunden die Rede ist und wenn sie die Persönlichkeit der Geliebten beschreiben ¹⁾, so wird man wohl den Freund unter den Männern vom Pembroke-Typus suchen können, aber die Geliebte, die schwarze Frau, unter den Frauen vom Typus der Mary Fytton, d. h. der leichtsinnigen Aristokratin, der Hofdame? Das heißt doch nur eine Seite der Personalbeschreibung Shakespeare's in Betracht ziehen, nicht auch die andere, welche lautet:

in Sonett 137:

*If eyes corrupt by ower-partiall lookes,
Be anchord in the baye where all men ride*

und in Sonett 150:

*Who taught thee how to make me loue thee more,
The more I heare and see iust cause of hate.*

Wenn die Goldstaubsucher auf dem kiesbesäten Felde der Sonettenforschung unter den Frauen des so geschilderten Typus nach der schwarzen Frau suchen, so werden sie m. E. der Wahrheit näher kommen — sind ihr vielleicht sogar schon näher gekommen, als diejenigen, welche in der Geliebten Shakespeare's durchaus eine hohe Aristokratin jener Zeit finden zu müssen glauben.

Trotz dieser — auch rein subjektiven — Anschauung fürchte ich doch, daß die positive Auslegung der Sonette so lange ein ungelöstes Problem bleiben wird, bis vielleicht ein Mal ein anderer «Muniment-Room» seine Schätze herausgibt und Thatsachen ans Tageslicht fördert, die es ermöglichen, endlich bekannte Größen in diese bisher unlösbare Gleichung von lauter Unbekannten einzustellen.

Berlin, Januar 1898.

Alfred von Mauntz.

Castle, Edward James, one of Her Majesty's Counsel, Shakespeare, Bacon, Jonson and Greene. A Study. London 1897.

Bereits in der Literarischen Uebersicht des Jahrbuchs XXXIII, S. 289 ist auf dieses Buch hingewiesen und eine eingehendere Besprechung desselben für den gegenwärtigen Band in Aussicht gestellt worden. Von der Redaktion des Jahrbuchs mit dieser Besprechung betraut, muß ich leider vorweg bekennen, daß mir das Buch, so viel Interesse das Hauptthema desselben an sich auch bieten könnte,

¹⁾ Alle diese Voraussetzungen sind noch nicht bewiesen.

doch der Art seiner Behandlung nach eine nähere kritische Erörterung kaum zu verdienen scheint, wie es denn auch seitens der englischen Kritik bereits eine völlige Ablehnung erfahren hat (vgl. Saturday Review vom 24. Juli 1897, S. 91 ff.).

Wir haben es hier wieder einmal mit einem Ableger der famosen Bacon-Theorie zu thun, als solcher schon gekennzeichnet durch den Mangel an wissenschaftlicher Methode, durch die Oberflächlichkeit der Argumentation, wie sie bisher noch allen Produkten dieser Richtung eigen war. Bacon ist hiernach zwar nicht der Verfasser der Shakespeare'schen Stücke, aber er hat dem Dichter bei Abfassung wenigstens eines Theils derselben geholfen.

Begründet wird diese These damit, daß, während ein Theil der Dramen eine so genaue Kenntniß und richtige Anwendung des englischen Rechts aufweise, wie sie nur einem Juristen eigen sein könne, in anderen dagegen die rechtlichen Beziehungen und Anspielungen so verkehrt und inkorrekt behandelt seien, daß sie unmöglich von einem Rechtskundigen herrühren könnten. Daraus ergebe sich, daß der Dichter selbst Rechtskenntnisse nicht besessen habe, daß ihm aber bei Abfassung der ersteren Stücke (welche der Verfasser als *legal plays* bezeichnet im Gegensatz zu den letzteren als den *non-legal plays*) ein Jurist helfend zur Seite gestanden und ihm das Nöthige mitgetheilt haben müsse. Und dieser Jurist, dieser *legal friend* und Mitarbeiter Shakespeare's sei eben kein anderer gewesen als Francis Bacon.

Wende ich mich zunächst zu dieser letzteren Behauptung, so ist allerdings anzuerkennen, daß den Verfasser seine juristische Bildung und sein juristisches Gewissen daran gehindert haben, dieselbe als direkt und sicher bewiesene Thatsache auszugeben; wohl aber glaubt er dafür einen starken Wahrscheinlichkeitsbeweis, *a very strong chain of circumstantial evidence*, erbracht zu haben, so daß *there could be but little real doubt*. Sehen wir uns aber diese *circumstantial evidence* für die Mitarbeiterschaft Bacon's näher an, so stellt sie sich als das gleiche luftige Gebäude von unbegründeten Hypothesen und haltlosen Folgerungen dar, wie wir es bei den Vertretern der Bacon-Theorie nachgerade zur Genüge kennen gelernt haben. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn das Vorhandensein enger persönlicher Beziehungen zwischen Bacon und dem Dichter (von denen wir sonst absolut keine Nachricht haben) daraus gefolgert wird, daß bei einem Maskenfest in Gray's Inn im Jahre 1594, dessen Veranstalter und Leiter Bacon gewesen sein soll, auch *The Comedy of Errors* aufgeführt wurde, und wenn weiter die Leitung Bacon's bei diesem Feste damit begründet wird, daß unter den Theilnehmern gerade sein Name nicht genannt wird. Ueber derartige Beweisführungen ist meines Erachtens kein Wort weiter zu verlieren.

Wichtiger ist die Frage, ob sich Shakespeare bei manchen seiner Stücke überhaupt eines juristischen Beiraths bedient hat und ob die Unterscheidung des Verfassers zwischen sog. *legal plays* und *non-legal plays* überhaupt für zutreffend zu halten ist. Auch in dieser Beziehung aber ist unser Verfasser ziemlich oberflächlich zu Werk gegangen. Anstatt, wie dies bei Befolgung wissenschaftlicher Methode absolut nothwendig gewesen wäre, zunächst einmal sämmtliche Stellen juristischen Inhalts oder Bezugs aus den Werken des Dichters zu sammeln, sie auf ihren Charakter zu prüfen, mit einander zu vergleichen und dadurch zu Kategorien zu gelangen, begnügt sich der Verfasser damit, einige Stücke und aus diesen wieder nur einige Stellen als Beispiele herauszugreifen. Die Folge ist, daß, wenn selbst alles, was der Verfasser über diese Stellen bemerkt, an sich richtig wäre, er damit doch noch keineswegs die von ihm aufgestellte Sonderung von *legal plays* und

non-legal plays gerechtfertigt hätte. Es wäre damit insbesondere weder bewiesen, daß in den angeblichen *legal plays* (Maß für Maß, Heinrich VI., 1. u. 2. Th., Hamlet, Lear, Heinrich VIII.) das Juristische durchgehends richtig, noch daß in den angeblichen *non-legal plays* (Titus Andronicus, Macbeth, Was Ihr wollt, Sturm, Othello) das Juristische durchgehends nicht richtig behandelt ist, und es würde also selbst dann, wie dieser Unterscheidung selbst, so auch der daraus gezogenen Schlußfolgerung der genügende Boden fehlen.

Allein — und damit komme ich zu dem Hauptpunkte — auch dem Urtheile des Verfassers über die herausgehobenen juristischen Stellen selbst kann insoweit nicht beigetreten werden, als er darin Zeugnisse für den Mangel juristischer Kenntnisse auf Seiten des Dichters erblickt. Vielmehr stellt sich gerade nach diesen Stellen der ganze vermeintliche Unterschied zwischen den Stücken und damit auch die Annahme der Mitarbeiterschaft eines rechtskundigen Dritten als nicht nur nicht erwiesen, sondern als positiv irrig heraus.

Es ist bekannt und in Lord Campbell's Schrift über «Shakespeare's Legal Acquirements» (1859) an vielfachen Beispielen aus seinen Werken dargethan, wie genau der Dichter mit den englischen Gesetzen und den Formen des englischen Rechtslebens vertraut war, wie richtig und präzise er dieselben anzuwenden wußte, so daß, wie Lord Campbell sagt, *there can be neither demurrer, nor bill of exception, nor writ of error*. Der Verfasser unseres Buches hat die Zahl dieser Beispiele aus den von ihm sogenannten *legal plays* in dankenswerther Weise um einige vermehrt, wenn auch lange nicht erschöpft. Ganz ebenso müssen aber auch als Belege der umfassenden und genauen Rechtskenntniß des Dichters gerade diejenigen Stellen angesehen werden, welche der Verfasser aus den sog. *non-legal plays* als Beweise für das Gegentheil angeführt hat. Freilich finden sich in diesen ja manche Inkorrektheiten des juristischen Ausdrucks. Allein völlig verfehlt erscheint es, wenn der Verfasser derartige Ungenauigkeiten auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Rechts selbst, auf *want of legal training* zurückführen will. Er hat dabei durchweg verkannt, daß ein Dichter, auch wenn er juristische Sachkunde besitzt, deshalb doch nicht zum juristischen Geschäftsmann wird, daß er bei Anwendung seiner Rechtskenntnisse doch immer poetische und nicht praktisch-juristische Zwecke verfolgt, und daß er sich daher auch einmal veranlaßt sehen kann, das juristische Element auf Kosten legaler Korrektheit den dichterischen Anforderungen anzupassen oder hinter solchen zurücktreten zu lassen; ganz zu schweigen, daß auch dem größten Rechtsgelehrten, besonders wenn er sich mit solchen Allotriis, wie der Abfassung von Dramen beschäftigt, einmal ein Verstoß gegen die juristische Genauigkeit begegnen kann.

In dem vom Verfasser zum Beweis der Rechtsunkenntniß des Dichters angeführten Stellen handelt es sich vielfach um rein bildliche Verwendung juristischer Ausdrücke. Da ist es doch eine arge Pedanterie und Verkennung aller Poesie, wenn der Verfasser selbst hier nüchterne Korrektheit fordert, wie sie für ein juristisches Aktenstück angemessen wäre, bzw. wenn er aus der metaphorischen Anwendung solcher Ausdrücke selbst (wie z. B. *take a bond of fate* in Macbeth IV, 1), oder aus kleinen Abweichungen vom technischen Sprachgebrauch, oder aus Konstruktionsfreiheiten, wie sie sich der Dichter auch sonst gestattet, auf den Mangel juristischer Bildung bei ihm schließen will, da sich ein *lawyer* doch niemals so fehlerhaft habe ausdrücken können. Gerade das Gegentheil ist richtig! Daraus, daß der Dichter sogar seine freie Bildersprache so reichlich mit juristisch-technischen Elementen